



Aufwendungen für medizinische Behandlung und Pflege

§§ 12 und 13 kAV

Stellt ein medizinischer Grundversorger oder ein von ihm bestimmter Leistungserbringer für eine Person gemäss § 1 Buchstaben a bis c kAV die Notwendigkeit fest, technische Hilfsmittel wie:

- Hörgeräte,
- orthopädische Einlagen,
- Prothesen,
- Orthesen,
- Korsette,
- Rollstuhl

anzuschaffen oder anzupassen, klärt die Sozialhilfebehörde die in Frage kommenden Kostenträger ab und veranlasst bzw. verfügt die medizinisch indizierte Massnahme. Eine vorgängige Kostengutsprache des KSA für Hilfsmittel gemäss obiger Liste ist nicht erforderlich. Für alle anderen Fälle richten die Sozialhilfebehörden ein Gesuch ans KSA.

Lehnen die Sozialversicherungen die Übernahme einer Pflichtleistung aus versicherungstechnischen Gründen ab, z.B. weil die Patientin oder der Patient die Voraussetzungen für eine Leistung der Versicherung nicht erfüllen, rechnen die Sozialhilfebehörden die Kosten mit dem KSA ab und dokumentieren ihren Anspruch mit einem Kostenbeleg, der ärztlichen Verordnung und der ablehnenden Verfügung der Sozialversicherung.